

Beitragsgerechtigkeit in der Sozialversicherung

Netzwerk Sozialrecht: Familienförderung durch Sozialrecht

13. April 2021

Prof. Dr. Anne Lenze

BVerfG vom 3.4.2001

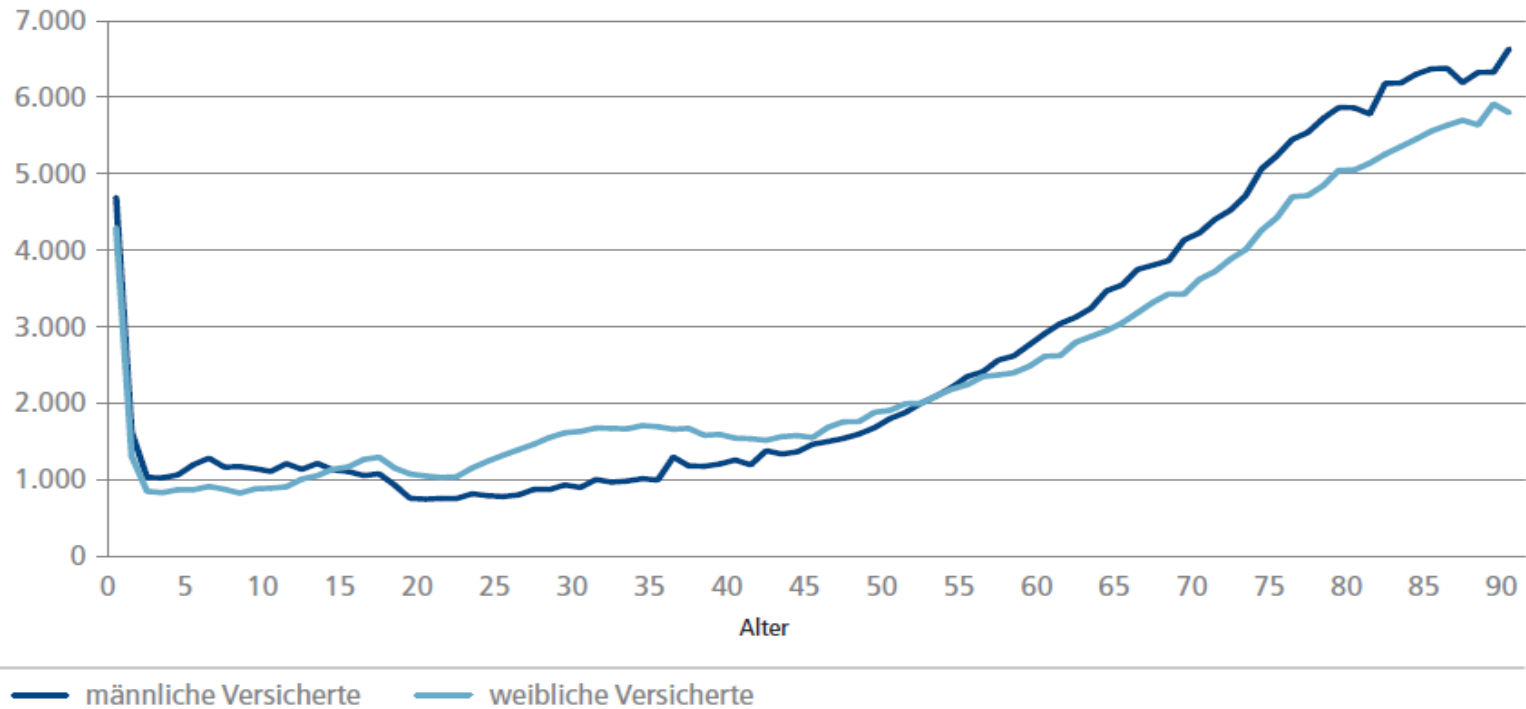
- Kindererziehung ist ein konstitutiver Beitrag für diejenigen sozialen Sicherungssysteme, die auf das Nachwachsen einer ausreichenden jungen Generation angewiesen sind.
- Wird dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führt dies zu einer spezifischen Belastung kindererziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen ist.
- Den Versicherten ohne Kinder erwächst im Versicherungsfall ein Vorteil aus der Erziehungsleistung anderer beitragspflichtiger Versicherter, die wegen der Erziehung zu ihrem Nachteil auf Konsum und Vermögensbildung verzichtet haben (BVerfGE 103, S. 242, 265 f.).

Familiengerechtigkeit in der Rentenversicherung

- Der Graben verläuft nicht zwischen Frauen und Männern, sondern zwischen Müttern und allen anderen Versicherten.
- Renten von Frauen sind umso niedriger, je mehr Kinder erzogen wurden.
- Kindererziehungszeiten gleichen die Verluste nicht aus.
- Sie sind auch kein Ausgleich zwischen denen, die Kinder erzogen haben und denen, die keine erzogen haben. Werden Kindererziehungszeiten in der Rente ausgezahlt, so werden diese immer von der Kindergeneration getragen, ob über Steuern oder über Beiträge.
- Absurdität: Bund zahlt Beiträge für den Beitrag Kindererziehung.

Abbildung 6: Durchschnittliche Leistungsausgaben nach Alter und Geschlecht in der GKV
ohne Verwaltungskosten und Tagegeld

Angaben in Euro pro Jahr



Quelle: Daten des BVA zum RSA; eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

Familiengerechtigkeit in der Krankenversicherung

- Auch die gesetzliche Krankenversicherung basiert auf dem Umlageverfahren und ist auf das Nachwachsen einer ausreichend großen jungen Generation angewiesen.
- Sie ist eine Versicherung, die eine Umverteilung von jungen zu alten Versicherten vornimmt.
- Eine Krankenversicherung allein für Rentner ist nicht vorstellbar.

Keine Umverteilung von Kinderlosen zu Familien

- Nach einer Untersuchung von Frank Niehaus war im Jahr 2010 eine Durchschnittsfamilie mit 2 Kindern in der GKV Nettozahler und hat durch ihre Beiträge die Gesundheitskosten anderer Versicherter mitfinanziert.
- Erst bei einer Familie mit drei Kindern decken die Beiträge die eigenen Kosten.
- Die Umverteilung zugunsten von Familien in der GKV dürfte heute noch geringer sein, da zunehmend auch Mütter kleiner Kinder versicherungspflichtig beschäftigt sind.
- (Niehaus, Familienlastenausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung, 2013, S. 57).

Horizontaler Vergleich 2021 – Was am Monatsende übrig bleibt

2021 (Angaben in €)	Ledig	Verheiratet						Alleinerziehend***		
		keine Kinder	keine Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder**	1 Kind	2 Kinder
Brutto*										
Lohnsteuer	6.142	2.582	2.596	2.596	2.596	2.596	2.596	4934	4862	
Solidaritätszuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Krankenversicherung	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261	3.261	
Pflegeversicherung	737	737	634	634	634	634	634	634	634	
Rentenversicherung	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863	3.863	
Arbeitslosenversicherung	498	498	498	498	498	498	498	498	498	
Kindergeld	0	0	2.628	5.256	7.956	10.956	13.956			
Netto	27.040	30.600	33.317	35.945	38.645	41.645	44.645			
Existenzminimum Erwachsene	9.696	19.392	19.392	19.392	19.392	19.392	19.392			
Existenzminimum Kinder	0	0	8.388	16.776	25.164	33.552	41.940			
Frei verfügbares Einkommen im Jahr	17.344	11.208	5.537	-223	-5.911	-11.299	-16.687			
Frei verfügbares Einkommen im Monat	1.445	934	461	-19	-493	-942	-1.391			

*voraussichtlicher Durchschnittsverdienst aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (=1 Rentenpunkt)

**Hier könnte ein Kinderzuschlag in Betracht kommen (vgl. dazu [Familienförderung 2021](#), S. 6).

***Die Angabe Löhne erfordern Berücksichtigung der konkreten Lebenslage, eine Typisierung würde zu falschen Ergebnissen führen (vgl. [Familienförderung 2021](#), S. 7).

Beitragsgerechtigkeit als Verstoß gegen Strukturprinzipien der Sozialversicherung?

- Sozialversicherung ist geprägt von Äquivalenzprinzip und Solidarischem Ausgleich. Das Äquivalenzprinzip in der GRV gehört vom Kopf auf die Füße gestellt.
- Die Sozialversicherung abstrahiert von der Leistungsfähigkeit des Einzelnen.
- Die Sozialversicherung ist die Form, in der eine demokratische Gesellschaft ihre Soziale Sicherung in einer gegebenen Zeit organisiert.
- Fehler müssen korrigiert werden. Eine Sozialversicherung soll Lebensrisiken begegnen, nicht neue Bedarfslagen (Kinderarmut) produzieren.

-
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !